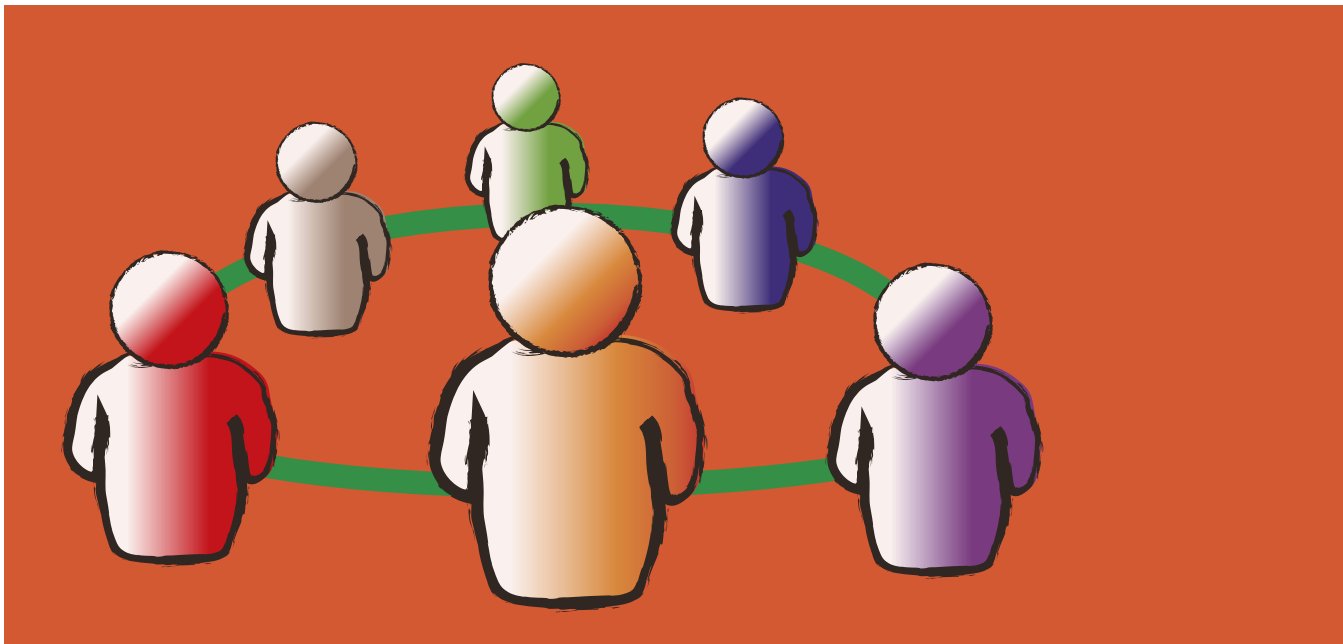




Katholische
Heilig-Geist-Gemeinde
Hamm Bockum-Hövel

INSTITUTIONELLES SCHUTZKONZEPT



**HINSEHEN · ERKENNEN ·
HANDELN**



Katholische
Heilig-Geist-Gemeinde
Hamm Bockum-Hövel

Impressum

Herausgeber: Katholische Heilig-Geist-Gemeinde
Hamm-Bockum-Hövel
Robert Wunschuh, Leitender Pfarrer
Pankratiusplatz 2
59075 Bockum-Hövel
Tel.: 02381 / 97277-0
Fax: 02381 / 97277-19
heiliggeist-hamm@bistum-muenster.de
www.heiliggeisthamm.de

Layout und

Grafik Titel: Peter Pierog

Material: Herausgeber:
Bistum Münster
www.bistum-muenster.de/jugend

Foto:
Juliete* / www.photocase.de

Druck: ConCept Repro Weidlich
Alleestraße 5, 59320 Ennigerloh

Auflage: 1.000 Stück



Inhaltsverzeichnis

1.	Präambel	4
2.	Persönliche Eignung	6
2.1.	Erweitertes Polizeiliches Führungszeugnis	6
2.2.	Aus-und Fortbildung / Präventionsschulung	7
2.3.	Selbstauskunftserklärung	8
2.4.	Verhaltenskodex	9
2.4.1.	Gestaltung von Nähe und Distanz	9
2.4.2.	Sprache und Wortwahl	9
2.4.3.	Angemessenheit von Körperkontakten	9
2.4.4.	Beachtung der Intimsphäre	10
2.4.5.	Umgang und Nutzung von sozialen Netzwerken	10
2.4.6.	Zulässigkeit von Geschenken	11
2.4.7.	Erzieherische Maßnahmen	11
3.	Verfahrenswege bei Verdachtsfällen / Beschwerdewege	12
4.	Maßnahmen zur Stärkung von Schutzbefohlenen	13
5.	Qualitätsmanagement	14
6.	Inkrafttreten	15

Anhang

Anlage 1:	Wichtige Namen und Adressen	16
Anlage 2:	Selbstauskunftserklärung	18
Anlage 3:	Einordnung Ehrenamt eFZ	20
Anlage 4:	Beantragung eFZ	24
Anlage 5:	Handlungsleitfaden – Augen auf	25



1 Präambel

Traditionell ist Kinder- und Jugendarbeit in unserer Pfarrei ein wichtiger Bestandteil unserer pastoralen Arbeit. Viele Kinder und Jugendliche begleiten wir im Rahmen unserer Kommunion- und Firmvorbereitung, in der Messdienerschaft, in Chören, bei Jugendfreizeiten, in der offenen Jugendarbeit, durch Verbände (z.B. DPSG, KJG, KLJB), die mit der Pfarrei zusammenarbeiten, sowie in den vier Kindertageseinrichtungen der Pfarrei.

Gemäß der in den fünf NRW (Erz-) Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster und Paderborn in Kraft gesetzten Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- bzw. hilfebedürftigen Erwachsenen sowie den gleichzeitig dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 01.05.2014, erarbeitet die Pfarrei Heilig Geist im Bistum Münster das nachstehende Institutionelle Schutzkonzept.

Das Ziel ist, den Lern- und Lebensraum von Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen in unserer Pfarrei sicher zu gestalten. Das gelebte Miteinander soll transparenter und somit nachvollziehbarer gemacht werden. Auf diese Weise möchten wir einen respektvollen Umgang miteinander fördern und eine Kultur der Achtsamkeit (weiter)entwickeln. Die Menschen in unserer Gemeinde sollen sensibilisiert werden im Hinblick auf jegliche Art von Gewaltanwendung und Regelverstößen, damit es möglich ist, betroffenen Personen zu helfen.

Im Grundgesetz steht „Die Würde des Menschen ist unantastbar“! Dies wollen wir in unserem Bereich garantieren. Wir begegnen uns respektvoll, offen und vertrauensvoll und orientieren uns an Jesu vorgelebter Nächstenliebe. Wir sind der Überzeugung, dass ein solch achtsames und respektvolles Umfeld, welches durch Prävention als strukturgebende Komponente einen deutlichen Handlungsrahmen enthält, ein guter Ort für Kinder und Jugendliche ist, um sich zu entwickeln, um unsere Grundwerte zu erfahren und um Glaubensgemeinschaft zu erleben. In einem solchen Umfeld hat Gewalt oder gar sexualisierte Gewalt keinen Platz.

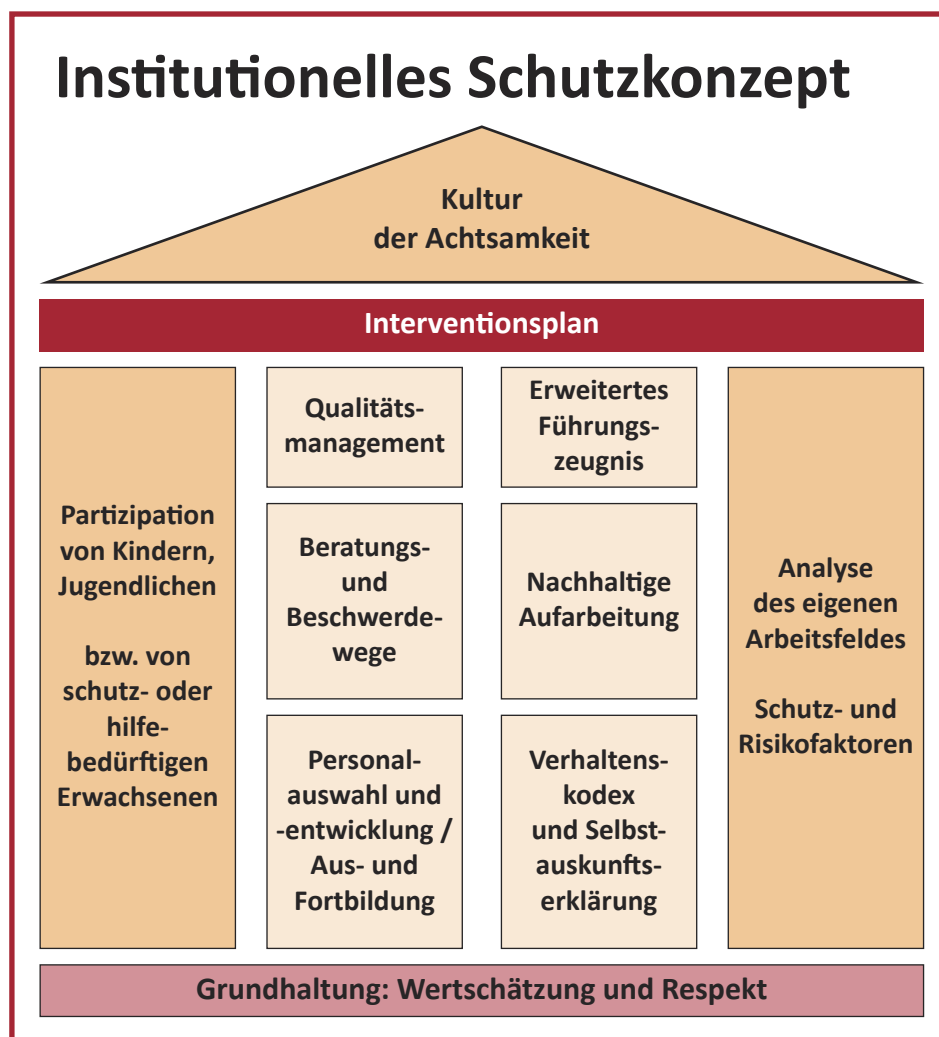
In diesem Institutionalem Schutzkonzept (ISK) halten wir daher Maßnahmen fest, um physischer und auch psychischer Gewalt entgegenzuwirken. Wir lehnen jegliche Form der Gewalt ab. Insbesondere sexuelle Grenzüberschreitungen bedeuten für uns Gewaltanwendung und Macht-Missbrauch. Sexueller Missbrauch ist eine Straftat und verletzt zudem in gravierender Weise die Würde eines Menschen. Daher sind wir nach unseren Möglichkeiten bemüht, in unserer Gesellschaft durch dieses Schutzkonzept und unsere Präventionsarbeit die Gefährdung der uns anvertrauten Menschen zu



verhindern und die von uns vertretende Grundhaltung eines achtsamen und respektvollen Umgangs vorzuleben und weiter zu geben.

Das ISK wird auf der Homepage der Pfarrei abgelegt und ist so für Jedermann einsehbar.

Um die Kernbestandteile des ISK zu verdeutlichen haben wir das folgende Schaubild aus dem Erzbistum Köln eingefügt.



https://www.erzbistum-koeln.de/thema/praevention/stabsstelle/kinder_und_jugendschutz/institutionelle_schutzkonzepte_mustervorlagen/



2 Persönliche Eignung

In unserer Pfarrei und in den zugehörigen Verbänden werden nur Personen mit der Beaufsichtigung, Betreuung und Erziehung von Schutzbefohlenen betraut, die neben der erforderlichen fachlichen auch über die persönliche Eignung verfügen. Dies ist bei der Auswahl, Anstellung und Begleitung von haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden zu überprüfen und eine Daueraufgabe von Führungskräften.

Personen, die wegen strafbarer sexualbezogener Handlungen nach dem Strafgesetzbuch oder nach kirchlichem Recht verurteilt sind, dürfen nicht eingesetzt werden. Näheres regelt die Präventionsordnung im Bistum Münster.

https://www.praevention-im-bistum-muenster.de/fileadmin/user_upload/praevention/downloads/Dokumente/PraeventionsOrdnung.pdf

2.1. Erweitertes Führungszeugnis

Diese Aufgabe nehmen wir als Träger wahr, indem wir von allen Mitarbeitenden, Praktikanten und Ehrenamtlichen (ab 14 Jahren), die länger als einen Monat bei uns tätig sind, ein erweitertes Führungszeugnis verlangen. Dieses darf nicht älter als drei Monate sein und muss alle fünf Jahre erneuert werden. Die Verpflichtung gilt unabhängig vom Beschäftigungsumfang.

Das erweiterte Führungszeugnis wird für alle Hauptamtlichen von der Zentralrendantur Hamm-Nord, Lüdinghausen, Werne eingefordert. Die Einsicht wird gemäß der Datenschutzbestimmungen dokumentiert. Das Führungszeugnis verbleibt nach Vorlage bei dem/der jeweiligen MitarbeiterIn. Die Kosten werden erstattet.

Für ehrenamtlich Tätige stellt das Bundesjustizministerium die erweiterten Führungszeugnisse kostenlos aus. Eingefordert werden die Führungszeugnisse von den Ehrenamtlichen über die jeweilige Gruppenleitung. (Anlage 4) Die Einsichtnahme erfolgt durch ein Mitglied des Seelsorgeteams und wird dokumentiert. Das erweiterte Führungszeugnis verbleibt nach Vorlage bei dem / der Ehrenamtlichen. Die Einsicht wird gemäß Datenschutzbestimmungen dokumentiert und im Pfarrbüro verschlossen aufbewahrt.



2.2. Aus-und Fortbildung / Präventionsschulung

Alle haupt- und ehrenamtlich tätigen Personen werden in der Thematik „Prävention sexualisierter Gewalt“ aus- und fortgebildet. Maßgeblich für den Schulungsumfang ist das „Curriculum für die Schulungen zur Prävention sexualisierter Gewalt von Kindern und Jugendlichen im Bistum Münster“. Nachzulesen unter: Aus-und Fortbildung

Die verpflichtende Teilnahme an einer Präventionsschulung besteht für folgende MitarbeiterInnen:

Intensivschulung (12 Stunden)	Basisschulung (6 Stunden)
<ul style="list-style-type: none">• SeelsorgerInnen• Verbundleitung• Kita-Leitung• Pädagogische MitarbeiterInnen• Hauptamtliche Leitungen von Kinderchören	<ul style="list-style-type: none">• PraktikantInnen ab 3 Monaten• Leiter von Kinder- und Jugendgruppen• Katecheten Firmung und Kommunion

Auch die Teilnahme an den Vertiefungsschulungen ist verpflichtend. Diese finden für alle MitarbeiterInnen im Turnus von fünf Jahren statt.

Alle anderen Mitarbeitenden und ehrenamtlich Tätigen, die sporadischen Kontakt mit Kindern und/oder Jugendlichen haben, werden gründlich über das institutionelle Schutzkonzept der Pfarrei Heilig Geist informiert. In der Regel entspricht dies einem zeitlichen Umfang von drei Stunden. Die Information über das Schutzkonzept ist Aufgabe der Leitung. Diese kann die Aufgabe an Mitarbeitende delegieren, die an einer Intensivschulung teilgenommen haben.

Darüber hinaus werden alle, die sich neu in der Kinder- und Jugendarbeit unserer Kirchengemeinde engagieren, die JULEICA Grundschulung erhalten, um so ein gutes fachliches und persönliches Fundament zu entwickeln. Ausgenommen davon sind die Mitarbeitenden in den Kindertageseinrichtungen.



2.3. *Selbstauskunftserklärung*

Über das erweiterte Führungszeugnis hinaus werden gemäß §5 Abs. 7 der Präventionsordnung alle hauptamtlich Mitarbeitenden, die mit Kindern, Jugendlichen und/oder hilfe- und schutzbedürftigen Erwachsenen zu tun haben, von der ZR aufgefordert, einmalig eine Selbstauskunftserklärung zu unterschreiben. Diese wird vom kirchlichen Rechtsträger verwaltet und in der Personalakte gemäß der datenschutzrechtlichen Bestimmungen aufbewahrt.

Die Selbstauskunftserklärung beinhaltet die Erklärung, dass zurzeit kein aktuelles Strafverfahren wegen sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und/oder hilfe- und schutzbedürftigen Erwachsenen gegen einen selbst läuft. Hinzu kommt die Verpflichtung, jedes eingeleitete Ermittlungsverfahren im Hinblick auf Straftaten wegen sexualisierter Gewalt dem Dienstgeber unverzüglich mitzuteilen.

Die Vorlage zur Selbstauskunftserklärung findet sich ebenfalls im Anhang (Anlage 2).



2.4. Verhaltenskodex

Da TäterInnen strategisch vorgehen und ihre Machtposition aufgrund fehlender, unklarer oder nicht transparenter Regeln ausnutzen, sieht das Institutionelle Schutzkonzept die Erarbeitung eines Verhaltenskodexes vor. Dieser ist von allen Mitarbeitenden anzuerkennen. Der vorliegende Verhaltenskodex dient dem Ziel, die uns anvertrauten Schutzbefohlenen zu schützen und enthält deswegen für alle Mitarbeitenden verbindliche Verhaltensregeln. Da in so einem Kodex nicht jeder erdenkbare Einzelfall geregelt werden kann, geht es darum, diese Regeln situationsabhängig und verantwortungsvoll anzuwenden. Dabei kommt es weniger auf den genauen Wortlaut an, als auf die dahinter stehende Intention des Schutzes.

2.4.1. Gestaltung von Nähe und Distanz

In der Arbeit mit Schutzbefohlenen bin ich mir meiner besonderen Rolle als Vorbild, als Vertrauensperson und meiner Autoritätsstellung bewusst. Ich missbrauche dieses Machtverhältnis nicht, sondern verpflichte mich dazu, meine Machtposition nicht auszunutzen. Das gilt auch beim Eingehen von freundschaftlichen Beziehungen. Spiele, Methoden, Übungen, Aktionen werden von mir so gestaltet, dass den Teilnehmenden keine Angst gemacht wird. Individuelle Grenzen nehme ich ernst und respektiere sie und werde sie nicht abfällig kommentieren.

Einzelgespräche und Übungseinheiten finden nur in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten statt. Diese müssen jederzeit von außen zugänglich sein. Privaträume sind in aller Regel tabu für Einzelgespräche. Wer aus guten Gründen von dieser Regel abweicht, muss dies immer transparent machen. Das bedeutet beispielsweise, zuvor andere BetreuerInnen oder KollegenInnen darüber zu informieren; in begründeten Ausnahmefällen ist dies auch noch nachträglich möglich.

2.4.2. Sprache und Wortwahl

Ich passe meine Sprache und meine Wortwahl meiner Rolle an. In keiner Form des Miteinanders verwende ich sexualisierte Sprache. Ebenso dulde ich keine abfälligen Bemerkungen und Bloßstellungen, auch nicht unter Schutzbefohlenen. Bei sprachlichen Grenzverletzungen werde ich meiner Rolle gerecht und schreite ein.

Schutzbefohlene nenne ich bei ihrem Vornamen. Spitznamen verwende ich nur, wenn das Kind / der Jugendliche das möchte. Kosenamen wie z.B. Schätzchen oder Mäuschen verwende ich nicht.

2.4.3. Angemessenheit von Körperkontakten

Mit körperlichen Berührungen gehe ich zurückhaltend um und dann auch nur, wenn die/der jeweilige Schutzbefohlene dies auch wünscht oder die



Situation es zur Abwehr einer Bedrohung (z.B. Straßenverkehr, tätliche Auseinandersetzungen unter Schutzbefohlenen) erfordert. Ebenso schreite ich bei unangemessenem Körperkontakt unter Schutzbefohlenen ein. Mir ist bekannt, dass körperliche Annäherung in Verbindung mit Belohnung oder Bestrafung verboten sind.

2.4.4. Beachtung der Intimsphäre

Soweit es meinem Verantwortungsbereich entspricht, werde ich dafür sorgen, dass auf Veranstaltungen und Reisen Schutzbefohlene von einer ausreichenden Anzahl an BetreuerInnen begleitet werden, bei geschlechtsgemischten Gruppen soll sich dies auch bei den BetreuerInnen widerspiegeln.

Schutzbefohlene und BetreuerInnen schlafen in getrennten Räumen. Diese sollen nach Möglichkeit geschlechtsgetrennt sein. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten werde ich vor der Veranstaltung klären und gegenüber den Erziehungsberechtigten, dem leitenden Pfarrer und ggf. der Präventionsfachkraft transparent machen.

In Schlaf- und Sanitäräumen, Umkleiden und ähnlichen Räumen halte ich mich als Betreuungsperson in aller Regel nicht alleine mit Schutzbefohlenen auf. Ausnahmen kläre ich mit der Leitung der Veranstaltung vorher ab.

Übernachtungen von Schutzbefohlenen in privaten Räumlichkeiten von mir oder anderen Betreuungspersonen lasse ich in aller Regel nicht stattfinden. Mir ist bekannt, dass Ausnahmen hiervon dem leitenden Pfarrer nach Möglichkeit zuvor begründet bekannt gegeben werden und gegenüber den Erziehungsberechtigten transparent gemacht werden müssen.

Zimmer und Schlafplätze aller Beteiligten beachte ich als deren Privat- bzw. Intimsphäre. Ohne vorheriges Anklopfen betrete ich diese Räume nicht.

Ich fotografiere oder filme niemanden in nacktem Zustand, aufreizender oder leicht bekleideter Pose oder gegen seinen Willen. Machen dies Gruppenmitglieder untereinander, schreite ich ein. Mir ist bewusst, dass das Recht am eigenen Bild uneingeschränkt zu beachten ist.

Mutproben gehören nicht in meine Arbeit mit Schutzbefohlenen.

2.4.5. Umgang mit und Nutzung von sozialen Netzwerken

Der Umgang mit sozialen Netzwerken und digitalen Medien ist in der heutigen Zeit alltägliches Handeln. Ich sensibilisiere Schutzbefohlene für eine verantwortungsvolle Nutzung der digitalen Medien und sozialen Netzwerke. Gegen jede Form von Diskriminierung, gewalttätigem oder sexistischem Verhalten und Mobbing beziehe ich Stellung und schreite ein.



Mir ist bekannt, dass jedwede pornographische Inhalte, egal in welcher Form, nicht erlaubt sind.

2.4.6. Zulässigkeit von Geschenken

Geschenke und Bevorzugungen können eine ernst gemeinte und pädagogisch sinnvolle Zuwendung nicht ersetzen. Sie gehören nicht zu den pädagogischen Maßnahmen, die dazu dienen, Kinder und Jugendliche bzw. schutz- und hilfsbedürftige Erwachsene zu selbstbewussten, freien Menschen zu erziehen. Vielmehr können exklusive Geschenke, insbesondere, wenn sie nur ausgewählten Personen zu Teil werden, deren emotionale Abhängigkeit fördern.

Finanzielle Zuwendungen, Belohnungen und Geschenke an Einzelne werde ich - wenn überhaupt - nur in einem geringen Maße vergeben und ohne, dass daran eine Gegenleistung geknüpft ist. Der Umgang mit Geschenken wird mit den Verantwortlichen reflektiert und ist transparent zu handhaben.

Verdeckte Geschenke sind grundsätzlich nicht zulässig.

2.4.7. Erzieherische Maßnahmen

Bei erzieherischen Maßnahmen steht das Wohl der Schutzbefohlenen im Vordergrund. Deswegen Sorge ich dafür, dass Maßnahmen im direkten Zusammenhang mit dem Regelbruch stehen und angemessen sind. Jede Form von Gewalt, Erniedrigung, Bloßstellung oder Freiheitsentzug ist untersagt und wird deswegen auch nicht von mir verwendet.

Ich erkenne den Verhaltenskodex in vollem Umfang an. Nehme ich Grenzverletzungen wahr, verpflichte ich mich, die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der Betroffenen einzuleiten.

Ich informiere mich über die Verfahrenswege und die Ansprechpartner für das Bistum Münster oder meines Trägers und hole mir bei Bedarf Beratung und Unterstützung. Das ISK der Kirchengemeinde ist mir bekannt. Mir ist auch bekannt, dass ich mich unabhängig vom Träger auch direkt an die Ansprechperson des Bistums Münster bzw. an das Jugendamt wenden kann.

Ich bin mir bewusst, dass jegliche Form von sexualisierter Gewalt gegenüber Schutzbefohlenen disziplinarische, arbeitsrechtliche und gegebenenfalls strafrechtliche Folgen hat. Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich mich in meiner Arbeit mit Schutzbefohlenen an diesen Verhaltenskodex halte. Eine Ausfertigung habe ich erhalten.

(Der Verhaltenskodex wird über die jeweilige Leitung verteilt.)



3 Verfahrenswege bei Verdachtsfällen/Beschwerdewege

Ziel der Kommunikation nach innen und außen ist Klarheit und Transparenz. Dazu gehört auch, dass bekannt ist, an wen man sich wendet, wenn Unrecht zugefügt wurde. Verbindliche Beschwerdewege machen es wahrscheinlicher, dass Grenzverletzungen und sexuelle Übergriffe aufgedeckt werden. Es ist gewollt, schnell Meldung zu machen. Wer sich meldet, findet ein offenes Ohr!

In allen Einrichtungen unserer Kirchengemeinde gibt es verbindlich festgelegte und dort einsehbare Wege für Lob und Kritik jeglicher Art.

Beschwerden von Schutzbefohlenen können von allen haupt- und nebenamtlichen MitarbeiterInnen sowie von allen Ehrenamtlichen formlos aufgenommen werden und an die Dienstvorgesetzten, die Einrichtungsleitungen und/oder den Vorstand weitergeleitet werden.

Bei dem Verdacht oder der sicheren Information über sexualisierte Gewalt orientieren wir uns an den in der Anlage angefügten Handlungsleitfaden. In jedem dieser Fälle ist auch der leitende Pfarrer zu informieren.

Achtung: In einer Situation, in der man mit einem Verdacht auf sexuelle Gewalt konfrontiert ist, sind Sprachlosigkeit und das Gefühl hilflos zu sein normal und kein Zeichen von Versagen. Es ist wichtig, in dieser Situation für persönliche Entlastung zu sorgen. Des Weiteren ist es wichtig, den gesamten Prozess und die getroffenen Entscheidungen abschließend zu reflektieren. Dazu sollte auf das persönliche Befinden und die Situation im Team geschaut werden. Sinnvoll kann es sein, dazu externe Hilfe in Anspruch zu nehmen.



4 Maßnahmen zur Stärkung von Schutzbefohlenen

Durch das glaubwürdige Vorleben eines respektvollen, gewaltfreien und akzeptierenden Umgangs miteinander und die Auseinandersetzung mit den christlichen Werten sollen die Schutzbefohlenen lernen, sich an Regeln zu halten, die ein angemessenes Nähe-Distanz-Verhältnis untereinander wahren sollen. Zudem soll durch die Vorbildfunktion eine altersgerechte und verständnisvolle Begleitung sowie die Vermittlung, der im Verhaltenskodex vereinbarten Werte, gewährleistet sein. In den Gruppen wird zudem die Möglichkeit gegeben, über die gemeinsamen Verhaltensregeln zu diskutieren, sodass alle TeilnehmerInnen ihre Bedürfnisse mit einfließen lassen können und ihnen der Sinn der Regeln näher gebracht werden kann.



5 Qualitätsmanagement

Im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung der Präventionsarbeit sehen wir das Institutionelle Schutzkonzept nicht als dauerhaft festgeschriebene Ordnung, sondern wollen Inhalte zum einen selbst regelmäßig auf Angemessenheit und Aktualisierungs-, Verbesserungs- und Konkretisierungsbedarf überprüfen, zum anderen aber auch Ideen, Kritik und Anregungen, die jederzeit sowohl von den Schutzbefohlenen als auch von den Mitarbeitenden an uns herangetragen werden können, in diesen kontinuierlichen Verbesserungsprozess aufnehmen.

Spätestens nach fünf Jahren, bei relevanten strukturellen Veränderungen oder nach einem Vorfall (sexualisierter) Gewalt, wird das Schutzkonzept erneut überprüft und ggf. angepasst. Dabei werden auch aktuelle Entwicklungen im Bereich Prävention sexualisierter Gewalt berücksichtigt.



6 Inkrafttreten

Dieses vorliegende Schutzkonzept wird für die Heilig-Geist-Gemeinde mit sofortiger Wirkung durch den Kirchenvorstandsbeschluss vom 11.11.2019 und den Pfarreiratsbeschluss vom 04.11.2019 in Kraft gesetzt.

(Leitender Pfarrer)

(stellv. Vorsitzender Kirchenvorstand)

(Vorsitzender Pfarreirat)



Anlage 1

Wichtige Namen und Adressen

Leitender Pfarrer	Robert Wunschuh 02381 / 9727722
Präventionsfachkräfte	Doris Pierog 02381 / 9975651 pierog.doris@gmail.com NN
Kinderschutzfachkraft / §8a Fachkraft / insoweit erfahrene Fachkraft (in der Einrichtung/ in der Nähe)	Jutta Ocklenburg Telefon: 02381 / 378700- 0 ocklenburg@caritas-hamm.de
Ansprechpartner für Verfahren bei Fällen sexuellen Missbrauchs durch Priester, Ordensleute oder andere kirchliche Mitarbeitende im Bistum Münster	Bernadette Böcker-Kock 0151 63404738 Bardo Schaffner 0151 43816695 Hildegard Frieling-Heipel 0173 1643969
Präventionsbeauftragte für das Bistum Münster	Ann-Kathrin Kahle 0251 495-17010 kahle@bistum-muenster.de Beate Meintrup 0251 495-17011 meintrup-b@bistum-muenster.de



Sonstige

Jugendamt auch anonyme Beratungsgespräche	Jugendamt Stadt Hamm Frau Dreckmann Caldenhofer Weg 159 59063 Hamm 02381 17-6270 jugendamt@stadt.hamm.de
Hilfeportal sexueller Missbrauch für Betroffene, Angehörige und so- ziales Umfeld sowie Fachkräfte	https://www.hilfeportal-missbrauch.de/startseite.html
Hilfetelefon „Sexueller Missbrauch“ für Betroffene, Kinder und Jugend- liche	0800-22 55 530 (kostenfrei & anonym) montags, mittwochs und freitags: 9 bis 14 Uhr dienstags und donnerstags: 15 bis 20 Uhr Mail: beratung@hilfetelefon- missbrauch.de
Nummer gegen Kummer „Kinder- und Jugendtelefon“	116111 (anonym und kostenlos) montags-samstags von 14-20 Uhr
Nummer gegen Kummer „Elterntelefon“	0800 – 111 0 550 (anonym und kostenlos) montags- freitags von 9 – 11 Uhr dienstags + donnerstags von 17 – 19 Uhr
NRW Hinweistelefon für sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen	0800 – 043 0 1431 montags- freitags von 8 – 16 Uhr



Anlage 2

Selbstauskunftserklärung gemäß § 6 der Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bistum Münster

I. Personalien der/des Erklärenden

Name, Vorname

Geburtsdatum, -ort

Anschrift

II. Tätigkeit der/des Erklärenden

Einrichtung, Dienstort

Dienstbezeichnung

III. Erklärung

In Ergänzung des von mir vorgelegten erweiterten Führungszeugnisses versichere ich, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist.

Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstvorgesetzten umgehend mitzuteilen.

_____, den _____
Ort Datum

Unterschrift



Auflistung der Straftatbestände des Strafgesetzbuchs, auf die die Erklärung Bezug nimmt:

- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlichen Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176b Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 177 Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- § 178 Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 179 Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 Verbreitung pornographischer Schriften
- § 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
- § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
- § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
- § 184d Zugänglichmachen pornographischer Inhalte mittels Rundfunk oder Telemedien; Abruf kinder- und jugendpornographischer Inhalte mittels Telemedien
- § 184e Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen
- § 184f Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung
- § 233 Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a Förderung des Menschenhandels
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel



Anlage 3

Einordnung ehrenamtlicher Tätigkeiten in der Pfarrei Heilig Geist hinsichtlich

Tätigkeit / Angebot / Maßnahme der Kinder- u. Jugendarbeit	Beschreibung der Tätigkeit
Kinder- und Jugendgruppenleiter/in	GruppenleiterIn; regelmäßige, dauerhafte Treffen mit fester Gruppe (Altersunterschied zwischen Leitung und Gruppenmitgliedern mehr als 2 Jahre)
Tätigkeiten im Rahmen von Ferien und Wochenendfreizeiten mit Übernachtung	Leitungs- und Betreuungstätigkeit im Rahmen von Ferienfreizeiten mit gemeinsamen Übernachtungen. Neben der Mitarbeit in einem Leitungsteam werden auch weitere Tätigkeiten in einer Funktion auf die Gruppe hinausgeführt, die ebenfalls ein besonderes Vertrauensverhältnis zu Kindern und Jugendlichen begünstigen. Dies können zum Beispiel LagerköchInnen sein.
Ferienaktion, Ferienspiele, Stadtranderholung ohne gemeinsame Übernachtung	Leitungsfunktion in einer zeitlich befristeten Gruppe
Tätigkeiten im Rahmen von Bildungsmaßnahmen mit gemeinsamer Übernachtung	Leitung mehrtägiger Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für Minderjährige mit gemeinsamer Übernachtung
(Aus-) HilfsgruppenleiterIn	Spontane Tätigkeit als GruppenleiterIn, keine Regelmäßigkeit
Kurzzeitige, zeitlich befristete Projektarbeit	Regelmäßiger Kontakt zu fester Gruppe über einen begrenzten Zeitraum
Vorstand eines Orts-, Bezirks-, Kreis-, Landes- oder Diözesanverbandes ohne gleichzeitige Gruppenleitung, Mitglied im Pfarreirat, Kirchenvorstand	Keine Gruppenarbeit, keine dauerhaften Kontakte mit Schutzbefohlenen, reine Vorstandstätigkeit



einer verpflichtenden Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses (eFZ)

eFZ Ja oder Nein	Begründung
Ja	Auf Grund der Tätigkeit kann ein Macht- und Hierarchieverhältnis vorliegen. Die Art sowie die Regelmäßigkeit der Tätigkeit lässt ein besonderes Vertrauensverhältnis zu.
Ja	Dauerhafter Kontakt zu Kindern und Jugendlichen während einer Freizeit, der den Aufbau eines besonderen Vertrauensverhältnisses begünstigt; diese Tätigkeiten müssen im Einzelfall beschrieben werden. In der Vereinbarung zwischen Jugendamt und Jugendverband ist zu regeln, ob von der Vorlagepflicht neben dem Leitungsteam der Ferienfreizeit weitere Personen betroffen sind, die in Bezug auf die Gruppe eine Funktion und Aufgabe haben.
Nein	Art, Dauer und Intensität lassen kein besonderes Vertrauensverhältnis und keine Macht- und Hierarchiestruktur erwarten. Die Maßnahmen finden in der Regel im öffentlichen Raum statt, mit oft wechselnden Teilnehmenden.
Ja	Auf Grund der gemeinsamen Übernachtung kann von einer erhöhten Intensität des Kontaktes zu Minderjährigen ausgegangen werden. Die leitende Position begünstigt hierüber hinaus ein Hierarchieverhältnis.
Nein	Maßnahmen und Aktivitäten sollen nicht daran scheitern, dass für die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses keine Zeit war, da ein/e LeiterIn spontan für einen anderen eingesprungen ist.
Nein	Art (keine Leitungstätigkeit), Dauer und Intensität lassen kein besonderes Vertrauensverhältnis und keine Macht- und Hierarchiestruktur erwarten.
Nein	Es handelt sich hierbei um eine rein administrative, organisatorische und steuernde Funktion. Ein Hierarchieverhältnis wird nicht begünstigt, ein besonderes Vertrauensverhältnis zu Kindern und Jugendlichen ist unwahrscheinlich.



Tätigkeit / Angebot / Maßnahme der Kinder- u. Jugendarbeit	Beschreibung der Tätigkeit
Jugendhilfeausschuss-VertreterInnen	Reine Vertretungsarbeit
KassenwartIn, Material- und ZeltwartIn, Homepageverantwortliche, etc.	Reine Verwaltungs- oder Organisationstätigkeit
MitarbeiterInnen bei Aktionen und Projekten wie z.B. 72-Stunden-Aktion ohne Übernachtung, Karneval, Disko etc.	Beschränkung auf einen kurzen Zeitraum, keine regelmäßige Gruppenarbeit
Ehrenamtliche BetreuerInnen, MitarbeiterInnen, LeiterInnen in offenen Jugendeinrichtungen	Regelmäßige dauerhafte Betreuungs-/ Leitungstätigkeit in einer offenen Einrichtung
LeiterIn von Eltern-Kind-Gruppen	Tätigkeit wird in der Gruppe im Beisein der Eltern ausgeübt, in der Regel kein besonderes Vertrauensverhältnis zu einzelnen Kindern möglich
BetreuerIn bei Kinder-Bibel-Tagen, Einsatz bei Katechese-Tages-Veranstaltungen	Tätigkeit wird mit anderen zusammen ausgeübt, kein dauerhafter Kontakt zur Gruppe
Kommunion- und FirmkatechetInnen	Beschränkung auf einen kurzen Zeitraum, keine regelmäßige Gruppenarbeit



eFZ Ja oder Nein	Begründung
Nein	Die Vertretungsarbeit im Jugendhilfeausschuss dient nicht zu einer unmittelbaren Entwicklung eines Macht- und Hierarchieverhältnisses zu Kindern und Jugendlichen.
Nein	Diese Tätigkeiten erfordern kein Vertrauensverhältnis, da diese Art von Kontakt zu Kindern und Jugendlichen weder von Intensität noch von Dauer ist.
Nein	Die Tätigkeit ist auf Grund von Dauer und Art nicht zur Bildung eines besonderen Vertrauensverhältnisses und des Entwickelns fester Machtverhältnisse geeignet.
Ja	Auf Grund der Tätigkeit liegt ein Macht- und Hierarchieverhältnis vor. Die Art sowie die Regelmäßigkeit der Tätigkeit lässt ein besonderes Vertrauens- und Abhängigkeitsverhältnis zu.
Nein	Die Tätigkeit ist auf Grund von Art und Intensität nicht zur Bildung eines besonderen Vertrauensverhältnisses und des Entwickelns fester Machtverhältnisse geeignet.
Nein	Dauer und Intensität lassen kein besonderes Vertrauensverhältnis und keine Macht- und Hierarchiestruktur erwarten.
Nein	Die Tätigkeit ist auf Grund von Dauer und Art nicht zur Bildung eines besonderen Vertrauensverhältnisses und des Entwickelns fester Machtverhältnisse geeignet.



Anlage 4

Bestätigung des Trägers über ehrenamtliche Tätigkeit zwecks Beantragung eines polizeilichen Führungszeugnisses

Frau / Herr

wohnhaft

ist für die Katholische Heilig-Geist-Gemeinde (Träger), Pankratiusplatz 2
in 59075 Hamm ehrenamtlich seit dem _____ tätig.

Die Tätigkeit erfolgt ohne Entgelt bzw. Aufwandsentschädigung.

Für diese Tätigkeit benötigt die o.g. Person ein erweitertes polizeiliches
Führungszeugnis gem. § 30a BZRG. Es wird deshalb um Ausstellung eben
dieses gebeten.

Aufgrund der ehrenamtlichen Mitarbeit wird hiermit eine Gebühren-
befreiung beantragt.

Hamm,

Ort / Datum



Katholische
Heilig-Geist-Gemeinde
Hamm Bockum-Hövel

Anlage 5



AUGEN AUF.

Hinsehen und schützen

Materialien für Schulungen zur Prävention von
sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen

präventi  n
im bistum **münster**

 **KATHOLISCHE
KIRCHE**
BISTUM MÜNSTER



HANDLUNGSLEITFADEN

GRENZVERLETZUNG UNTER TEILNEHMER/INNEN

Was tun ...

bei verbalen oder körperlich-sexuellen Grenzverletzungen zwischen TeilnehmerInnen?

Aktiv werden und gleichzeitig Ruhe bewahren!

„Dazwischen gehen“ und Grenzverletzung unterbinden.
Grenzverletzung präzise benennen und stoppen.

Situation klären! Vorfall im Verantwortlchenteam ansprechen!

Offensiv Stellung beziehen

gegen diskriminierendes, gewaltätiges und sexistisches Verhalten!

Vorfall im Verantwortlchenteam ansprechen!

Abwägen, ob Aufarbeitung in der ganzen Gruppe oder einer Teilgruppe sinnvoll ist. Konsequenzen für die UrheberInnen beraten.

Information der Eltern bei erheblichen Grenzverletzungen!

Eventuell zur Vorbereitung auf das Elterngespräch Kontakt zu einer Fachberatungsstelle aufnehmen!

Weiterarbeit mit der Gruppe bzw. mit den TeilnehmerInnen:
Grundsätzliche Umgangsregeln überprüfen und (weiter-)entwickeln.

Präventionsarbeit verstärken!



HANDLUNGSLEITFADEN

MITTEILUNGSFALL

Was tun ...

wenn ein Kind, eine Jugendliche oder ein Jugendlicher von sexueller Gewalt, Misshandlungen oder Vernachlässigung erzählt?



IM MOMENT DER MITTEILUNG

➤ **Nicht drängeln!**
Kein Verhör. Kein Forscherdrang.
Keine überstürzten Aktionen.

➤ **Keine „Warum“-Fragen verwenden!**

➤ **Keine logischen Erklärungen einfordern!**

➤ **Keinen Druck ausüben!**

➤ **Keine unhaltbaren Versprechen oder Zusagen abgeben!**
Keine Angebote machen,
die nicht erfüllbar sind.



IM MOMENT DER MITTEILUNG

➤ **Ruhe bewahren!**
Keine überstürzten Aktionen.

➤ **Zuhören, Glauben schenken und den jungen Menschen ermutigen sich anzuvertrauen!**
Auch Erzählungen von kleineren Grenzverletzungen ernst nehmen. Gerade Kinder erzählen zunächst nur einen Teil dessen, was ihnen widerfahren ist.

➤ **Grenzen, Widerstände und zwiespältige Gefühle des jungen Menschen respektieren!**

➤ **Zweifelsfrei Partei für den jungen Menschen ergreifen!**
„Du trägst keine Schuld an dem was vorgefallen ist!“

➤ **Versichern, dass das Gespräch vertraulich behandelt wird und nichts ohne Absprache unternommen wird**
„Ich entscheide nicht über Deinen Kopf.“
– **aber auch erklären** –
„Ich werde mir Rat und Hilfe holen.“

➤ **Die eigenen Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren!**



NACH DER MITTEILUNG

➤ **Nichts auf eigene Faust unternehmen!**

➤ **Keine Konfrontationseigene Befragung der/des vermutlichen Täterin/Täters!**

Er/Sie könnte das vermutliche Opfer unter Druck setzen. – Verdunklungsgefahr –

➤ **Keine eigenen Ermittlungen zum Tathergang!**

➤ **Keine Informationen an den/die potentielle/n TäterIn!**

➤ Zunächst **keine Konfrontation der Eltern** des vermutlichen Opfers mit dem Verdacht!

➤ Keine Entscheidungen und weitere Schritte ohne **altersgemäßen Einbezug** des jungen Menschen!



NACH DER MITTEILUNG

➤ **Gespräch, Fakten und Situation dokumentieren!**

➤ **Sich selber Hilfe holen!**

➤ Sich mit einer Person des eigenen Vertrauens oder im Team besprechen, ob die Wahrnehmungen geteilt werden. Ungute Gefühle zur Sprache bringen und den nächsten Handlungsschritt festlegen.

➤ Unbedingt mit der zuständigen Ansprechperson des Trägers¹ Kontakt aufnehmen.

➤ Bei einer begründeten Vermutung sollte der Träger eine „insofern erfahrene Fachkraft“ nach § 8b Abs. 1 SGB VIII (zum Beispiel über das örtliche Jugendamt) zur Beratung hinzuziehen. Sie schätzt das Gefährdungsrisiko ein und berät hinsichtlich weiterer Handlungsschritte.

Nach Absprache muss der Träger:

➤ **Weiterleitung an die beauftragte Ansprechperson des Bistums bzw. an das örtliche Jugendamt!**

Hinweise auf sexuellen Missbrauch an minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen durch Kleriker, Ordensangehörige oder andere MitarbeiterInnen im kirchlichen Dienst sind umgehend den beauftragten Ansprechpersonen des Bistums mitzuteilen (Fon 0151 63404738 oder 0151 43816695).

MitarbeiterInnen können sich auch unabhängig vom Träger an die beauftragte Ansprechperson des Bistums wenden.

Begründete Vermutungsfälle außerhalb kirchlicher Zusammenhänge unter Beachtung des Opferschutzes sind dem örtlichen Jugendamt zu melden.



HANDLUNGSLEITFADEN

VERMUTUNGSFALL JEMAND IST OPFER

Was tun bei der Vermutung, dass ein Kind, eine Jugendliche oder ein jugendlicher Opfer sexueller Gewalt, Misshandlung oder Vernachlässigung ist?



IM MOMENT DER MITTEILUNG

➤ **Nichts auf eigene Faust unternehmen!**

➤ **Keine eigenen Ermittlungen zur Vermutung**

➤ **Keine Konfrontation/eigene Befragung der/des vermutlichen Täterin/Täters!**

Er/Sie könnte das vermutliche Opfer unter Druck setzen. – Verdunklungsgefahr

➤ **Keine eigene Befragung des jungen Menschen!**

– Vermeidung von belastenden Mehrfachbefragungen –

➤ **Keine Konfrontation der Eltern des vermutlichen Opfers mit der Vermutung!**

➤ **Keine Informationen an den/die vermutlichen TäterIn!**

¹ siehe Leitlinien DBK, Punkt 11

Nach Absprache muss der Träger:

➤ Weiterleitung an die beauftragte Ansprechperson des Bistums bzw. an das örtliche Jugendamt! Hinweise auf sexuellen Missbrauch an minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen durch Kleriker, Ordensangehörige oder andere MitarbeiterInnen im kirchlichen Dienst sind umgehend den beauftragten Ansprechpersonen des Bistums mitzuteilen (Fon 0151 63404738 oder 0151 43816695).



IM MOMENT DER MITTEILUNG

➤ **Ruhe bewahren!**
Keine überstürzten Aktionen.

➤ Überlegen, woher die Vermutung kommt.
Verhalten des potenziell betroffenen jungen Menschen beobachten!
Notizen mit Datum und Uhrzeit anfertigen.
– Vermutungstagebuch –

➤ **Sich selber Hilfe holen!**
Sich mit einer Person des eigenen Vertrauens oder im Team besprechen, ob die Wahrnehmungen geteilt werden. Ungute Gefühle zur Sprache bringen und den nächsten Handlungsschritt festlegen.
Unbedingt mit der zuständigen Ansprechperson des Trägers¹ Kontakt aufnehmen.
Bei einer begründeten Vermutung sollte der Träger eine „insofern erfahrene Fachkraft“ nach § 8b Abs. 1 SGB VIII (beispielsweise über das örtliche Jugendamt) zur Beratung hinzuziehen. Sie schätzt das Gefährdungsrisiko ein und berät hinsichtlich weiterer Handlungsschritte.

MitarbeiterInnen können sich auch unabhängig vom Träger an die beauftragte Ansprechperson des Bistums wenden.
Begründete Vermutungsfälle außerhalb kirchlicher Zusammenhänge unter Beachtung des Opferschutzes sind dem örtl. Jugendamt zu melden.



HANDLUNGSLEITFADEN

VERMUTUNGSFALL JEMAND IST TÄTER ODER TÄTERIN

Was tun bei Vermutung der Täter- oder Täterinnenschaft im eigenen Umfeld?



❗ **Nichts auf eigene Faust unternehmen!**

❗ **Keine eigenen Ermittlungen zur Vermutung**

❗ **Keine Konfrontation/eigene Befragung der/des vermutlichen Täterin/Täters!**

Sie/Er könnte sich Sanktionen entziehen und sich einen neuen Wirkungskreis suchen.
– Verdunklungsgefahr –

❗ **Keine eigene verhörende Befragung der/des potenziellen Täterin/Täters!**

❗ **Keine Konfrontation der Eltern mit der Vermutung!**

¹ siehe Leitlinien DBK, Punkt 11

Nach Absprache muss der Träger:

➤ Weiterleitung an die beauftragte Ansprechperson des Bistums bzw. an das örtliche Jugendamt! Hinweise auf sexuellen Missbrauch an minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen durch Kleriker, Ordensangehörige oder andere MitarbeiterInnen im kirchlichen Dienst sind umgehend den beauftragten Ansprechpersonen des Bistums mitzuteilen (Fon 0151 63404738 oder 0151 43816695).

MitarbeiterInnen können sich auch unabhängig vom Träger an die beauftragte Ansprechperson des Bistums wenden.



➤ **Ruhe bewahren!**
Keine überstürzten Aktionen.

➤ Überlegen, woher die Vermutung kommt.
Verhalten der/des potenziellen Täterin/Täters beobachten!
Notizen mit Datum und Uhrzeit anfertigen.
– Vermutungstagebuch –

➤ Die eigenen Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren!

➤ **Sich selber Hilfe holen!**

Sich mit einer Person des eigenen Vertrauens oder im Team besprechen, ob die Wahrnehmungen geteilt werden. Ungute Gefühle zur Sprache bringen und den nächsten Handlungsschritt festlegen.

Unbedingt mit der zuständigen Ansprechperson des Trägers¹ Kontakt aufnehmen.

Bei einer begründeten Vermutung sollte der Träger eine „insofern erfahrene Fachkraft“ nach § 8b Abs. 1 SGB VIII (beispielsweise über das örtliche Jugendamt) zur Beratung hinzuziehen. Sie schätzt das Gefährdungsrisiko ein und berät hinsichtlich weiterer Handlungsschritte.

Begründete Vermutungsfälle außerhalb kirchlicher Zusammenhänge unter Beachtung des Opferschutzes sind dem örtl. Jugendamt zu melden.



VERMUTUNGSTAGEBUCH

Ein Vermutungstagebuch hilft, die eigenen Gedanken zu strukturieren und festzuhalten. Es sollte eine genaue Dokumentation des Verhaltens und der Beobachtung, die zur Vermutung führt, enthalten.

Wer hat etwas beobachtet?

Um welches Kind/Jugendlichen geht es? (Vorsichtig mit Namen umgehen, bitte.)

Gruppe

Alter

Geschlecht

Was wurde beobachtet? Was genau erschien seltsam, beunruhigend, verdächtig?
(Hier nur Fakten notieren, keine eigene Wertung!)

Wann – Datum – Uhrzeit?

Wer war involviert?

Wie war die Gesamtsituation

Wie sind deine Gefühle – deine Gedanken dazu?

Mit wem wurde bisher darüber gesprochen?

Was ist als Nächstes geplant?

Sonstige Anmerkungen



ANSPRECHPERSONEN-CHECKLISTE

Nicht alle Situationen, die brenzlich sind, sind gleich als Notfälle (extreme Ereignisse) einzustufen. Dennoch ist es gut bei der Vorbereitung der Freizeit darauf zu achten, dass für schwierige Situationen und Notfälle Personen im Hintergrund sind, die euch beraten können und unterstützend tätig werden.

Vertrauensperson

an die ich mich wenden kann, an die wir uns als Gruppe oder Leiterrunde wenden können:

NAME

ANSCHRIFT

FON

MAIL

Ansprechperson des Trägers

die jederzeit erreichbar ist und bei der man sich bei Notfällen wie Unfall, medizinischer Notfall, gravierender Gesundheitsgefährdung, Todesfällen, Vorfällen von sexualisierter Gewalt melden muss:

NAME

ANSCHRIFT

FON

MAIL

Beratungsstellen

an die ich mich wenden kann:

NAME

ANSCHRIFT

FON

MAIL



DOKUMENTATIONSBOGEN

Ein Vermutungstagebuch hilft, die eigenen Gedanken zu strukturieren und festzuhalten. Es sollte eine genaue Dokumentation des Verhaltens und der Beobachtung, die zur Vermutung führt, enthalten.

1. Wer hat was erzählt?

Name, Funktion, Adresse, Fon, Mail etc.	
Datum der Meldung	

2. Geht es um einen

Mitteilungsfall	
Datum der Meldung	

3. Betrifft der Fall eine

interne Situation	
externe Situation	

4. Um wen geht es?

Name	
Gruppe	
Alter	
Geschlecht	

5. Was wurde über den Fall mitgeteilt? Was wurde wahrgenommen? (Bitte nur Fakten dokumentieren, keine eigene Wertung!)

--



6. Was wurde getan bzw. gesagt?

--

7. Wurde über die Beobachtung/die Mitteilung schon mit anderen LeiterInnen, MitarbeiterInnen, dem Träger, Fachberatungsstellen, Polizei etc. gesprochen?

Wenn ja, mit wem?	
Name, Institution/Funktion	

8. Absprache

Wann soll wieder Kontakt aufgenommen werden? Ist das nötig?	
Was soll bis dahin von wem geklärt sein?	
Wurden konkrete Schritte vereinbart, wenn ja, welche?	



Katholische
Heilig-Geist-Gemeinde
Hamm Bockum-Hövel



Katholische
Heilig-Geist-Gemeinde
Hamm Bockum-Hövel

präventi  n
im bistum münster

Katholische Heilig-Geist-Gemeinde
Hamm-Bockum-Hövel
Pankratiusplatz 2
59075 Hamm-Bockum-Hövel

Tel.: 02381 / 97277-0

www.heiliggeisthamm.de

heiligeist-hamm@bistum-muenster.de